

Planungsträger: **Stadtplanungsamt**
Planverfahren: **Vogelsanger Weg / Münsterstraße (06/014)**
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Beteiligungszeitraum: 23.08.2019 bis **25.10.2019**

Stellungnahme wurde abgegeben

Eintragung: 22.10.2019

durch: Frau Ilona Hartung (Amt 67)

Aktenzeichen: 67/201.3 - Ha

Text: **Ersetzende Stellungnahme des SEBD vom 22.10.2019 zur bereits abgegebenen Stellungnahme vom 27.09.2019**

Änderungen wurden unter Punkt 4.6 c) Klimaanpassung, Unterabschnitt Überflutungsschutz vorgenommen.

Bebauungsplan - Vorentwurf Nr. 06/014 - Vogelsanger Weg/ Münsterstraße - (Gebiet zwischen dem Vogelsanger Weg, dem Gelände eines KFZ-Gewerbebetriebes, der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße und der Münsterstraße)

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Dem Stadtentwässerungsbetrieb -SEBD- wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4.2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.

Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich gesichert. Eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs.1 Landeswassergesetz (LWG) NW in Verbindung mit § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht nicht, da das Plangebiet bereits heute vollständig abwassertechnisch erschlossen und an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen ist und nicht erstmals bebaut wird.

Wie bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4.1 BauGB dargelegt, bestehen seitens des SEBD aufgrund der vorgesehenen privaten Erschließung der neuen Grundstücke erhebliche Bedenken. Daher soll das Plangebiet abwassertechnisch durch den Bau öffentlicher Kanäle in öffentlichen Straßen erschlossen werden (Stellungnahme des SEBD hierzu vom 25.03.2019).

Mit dieser Forderung und der gleichzeitigen Kenntnis, dass in der zukünftigen Entwicklung dieses Plangebietes erhebliche Schwierigkeiten liegen, wurde in mehreren Gesprächen zwischen dem Stadtplanungsamt und dem SEBD angestrebt, dennoch eine Weiterentwicklung des Gebietes unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen zu ermöglichen.

Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der diesbezüglich auf Amtsleiterebene der Ämter 61 und 67 geführten Besprechung vom 24.07.2019 kann der dort abgestimmten weiteren Vorgehensweise zugestimmt werden:

Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes einschließlich der erforderlichen Rückhaltungen erfolgt zunächst privat auf privaten Flächen.

Um die seitens des SEBD weiterhin für erforderlich gehaltene öffentliche Erschließung zukünftig zu ermöglichen, dürfen die im Bebauungsplan ausgewiesenen GFL-Flächen nicht unterbaut (Tiefgaragen etc.) werden. Dies muss über eine textliche Festsetzung in der Begründung zum B-Plan ausgeschlossen und in die Begründung zu den städtebaulichen Aspekten aufgenommen werden.

- Begründung Teil A:

Punkt 4.10 Ver- und Entsorgung

Die Überschrift soll nur die "Entsorgung" enthalten. Zur "Versorgung" enthält der Textblock keine Aussage.

Die letzten beiden Sätze ("Notwendig ... liegen") sind entsprechend der getroffenen Abstimmungen neu zu formulieren:

"Notwendig werdende Planungen der privaten Grundstücksentwässerung werden"

"Zukünftig soll in den durch GFL-Rechte belegten privaten Flächen ein öffentliches Kanalisationsnetz errichtet werden."

- Begründung Teil B:

Punkt 4.4 Wasser b) Niederschlags- und Schmutzwasser

2. Absatz letzter Satz, neu:

"...Abwasseranlagen grundsätzlich gesichert. Allerdings ist die umliegende öffentliche Kanalisation hydraulisch stark ausgelastet. Bedingt durch die Flächenverdichtung und entsprechender Erhöhung der abflusswirksamen Flächen können Einleitungsbeschränkungen für anfallendes Niederschlagswasser im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

6. Absatz:

Im letzten Satz ist der Plural zu verwenden ... öffentliche Kanäle in öffentlichen Straßen.

Punkt 4.6 c) Klimaanpassung

Unterabschnitt Überflutungsschutz

Die Erstellung eines wasserwirtschaftlichen Begleitgutachtens zur Untersuchung der Auswirkungen hinsichtlich des Überflutungsrisikos bzw. Überflutungsvorsorge durch urbane Sturzfluten ist im hier vorliegenden Fall und den spezifischen Gegebenheiten des Plangebietes nicht zielführend.

Es handelt sich hier um einen Angebots-B-Plan, bei dem es sowohl unterschiedliche Nutzungen im Plangebiet gibt, als auch unbekannt zeitliche Abfolgen, zu denen die Umsetzung der Planungsabsichten der einzelnen Grundstückseigentümer erfolgen wird.

Aus diesen Gründen wären daher die Ergebnisse eines solchen Gutachtens weder vollständig noch in erforderlichem Umfang umsetzbar. Die Erstellung eines wasserwirtschaftlichen Gutachtens ist somit in diesem konkreten Fall entbehrlich.

Die Belange des Überflutungsschutzes bei Starkregenereignissen sind daher in den folgenden Bauantragsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen.

gez. I.Hartung